

Aktuelle Rechtsprechung zur bAV

Vorsicht bei „Minijobbern“!

Der Ausschluss von geringfügig Beschäftigten („Minijobbern“) von einer arbeitgeberfinanzierten bAV verstößt gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Laut LAG München (13.01.2016 – 10 Sa 544/15; Rev. eingelegt) ist ein Minijobber ein Teilzeitbeschäftigter, der den gleichen bAV-Anspruch hat wie vergleichbare Voll- oder Teilzeitbeschäftigte. Ein bAV-Ausschluss könnte zwar mit fehlender gRV-Pflicht sachlich begründet werden. Aber da Minijobber bereits seit 1999 gRV-pflichtig sein können, ist dieser Ausschlussgrund hinfällig. Das gilt lt. LAG selbst dann, wenn im Einzelfall keine gRV-Pflicht besteht.

Bedeutung für die Praxis:

- Wer Nachhaftungsrisiken vermeiden will, braucht für den Ausschluss andere Gründe als die „geringfügige Beschäftigung“. Als sachliche Gründe kommen z. B. Arbeitsleistungen oder Qualifikationen in Betracht, die Minijobber von anderen Teil- und Vollzeitkräften unterscheiden.
- Das LAG lässt einen Ausschluss auch bei „krassem Missverhältnis“ zwischen Aufwand des Arbeitgebers und Ertrag des Arbeitnehmers zu. Bei beitragsorientierten Systemen dürfte dieser Nachweis jedoch nicht gelingen. Ist ein Ausschluss nicht möglich, darf zumindest die Zusage anteilig gemäß Teilzeitgrad gekürzt werden.

GGF sind „allzuständig“ - Zeitwertkonten steuerlich nicht anerkannt

Zeitwertkonten sind nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) vereinbar und führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Für den BFH (11.11.2015 – I R 26/15) ist ein GGF auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten für die GmbH im Einsatz. Deshalb entspräche eine Freistellung von der Arbeitsleistung mit zuvor angespartem Entgelt einer unzulässigen Abgeltung von Überstunden.

Bedeutung für die Praxis:

- Die vGA führt auf Ebene der GmbH zu außerbilanziellen Gewinn in Höhe der gebildeten Rückstellungen. Es drohen Steuernachzahlungen für alle Jahre, bei denen der Steuerbescheid noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO steht. Es ist damit zu rechnen, dass Betriebsprüfer das Urteil in der Praxis nutzen werden.
- Die späteren Auszahlungen aus dem Zeitwertkonto sind beim GGF nicht als Lohn nach § 19 EStG zu versteuern, sondern als Kapitaleinkünfte. Diese unterliegen der Abgeltungssteuer, die für den GGF i.d.R. günstiger ist. Deshalb sollten GGF jetzt auch Guthaben nicht vorschnell auszahlen, sondern evtl. Betriebsprüfungen abwarten. Zumal eine Auszahlung auch nicht „rückwirkend“ eine vGA verhindert.
- Fraglich ist, ob das Urteil auch auf GmbHs mit mehreren GGF anwendbar ist. Im Fall des BFH handelte es sich um einen alleinigen GGF. Dass dieser keine Freistellung nutzen kann, ist nachvollziehbar.
- Aus dem Urteil geht auch nicht hervor, ob im Falle einer Abberufung als GGF und Weiterbeschäftigung als Arbeitnehmer das Zeitwertkonto steuerlich anzuerkennen ist und damit die vGA wieder wegfällt. Die Abberufung als Voraussetzung für eine Freistellung wurde in vielen Vereinbarungen zur Vermeidung einer vGA bereits vorgesehen.
- Ob zumindest ein Fremd-Geschäftsführer ein Zeitwertkonto nutzen kann, ist nach wie vor strittig: Das BMF-Schreiben vom 17.06.2009 erkennt die Nutzung für Organe lohnsteuerlich nicht an. Anders lautende Urteile sind bereits ergangen, BFH-Rechtsprechung steht nach wie vor aus.

Auf die Details kommt es an: Pensionsrückstellungen für GGF-Zusage

Wenn nicht sämtliche leistungsbestimmende Merkmale in einer Pensionszusage enthalten sind, dürfen keine Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz gebildet werden.

Das FG Düsseldorf (10.11.2015 – 6 K 4456/13K, Rev. eingelegt) hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem bAV-Leistungen anhand bereits bestehender Pensionsrückstellungen „retrograd“ bestimmt werden

sollten. Da die zur Berechnung erforderlichen Parameter in der Nachtragszusage nicht genau benannt wurden, mussten die Rückstellungen gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Bedeutung für die Praxis:

- Wenn Leistungen durch versicherungsmathematische Berechnungen bestimmt werden sollen, müssen Rechnungszins, Rentendynamik und die genauen biometrischen Rechnungsgrundlagen inkl. Rechenverfahren in der Zusage benannt werden. Bei beitragsorientierten Zusagen muss der Bezug z. B. zur Rückdeckungsversicherung eindeutig formuliert sein (FG Düsseldorf vom 12.11.2013).

Neue Körperschaftsteuerrichtlinien

Die am 18.03.2016 verabschiedeten KStR 2015 enthalten u. a. folgende Regelungen zur Steuerfreiheit von Unterstützungskassen:

- Nach R 5.4 Abs. 3 KStR 2015 verstoßen Abfindungen von gesetzlich unverfallbaren „Kleinstanwartschaften“ im Rahmen des § 3 BetrAVG nicht gegen die Zweckbindung. Auch die Abfindung vertraglich unverfallbarer Anwartschaften wird zugelassen. Es ist aufgrund der Formulierung aber unklar, ob vertraglich unverfallbare Anwartschaften unbegrenzt abgefunden werden können. U-Kassen sollten hier kein Risiko eingehen und stets nur Kleinstanwartschaften abfinden.
- Nach wie vor nicht geregelt ist auch die Abfindung von bAV-Leistungen im laufenden Arbeitsverhältnis, die in der Praxis aber mittlerweile von nahezu allen U-Kassen verweigert wird.
- Die Übertragung von Verpflichtungen auf einen Pensionsfonds – bereits gängige Praxis – findet sich jetzt in R 5.4 Abs. 3 KStR 2015.
- Bei Übernahme der Verpflichtungen durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Pensionszusage darf nach R 5.4 Abs. 4 KStR nur überdotiertes Vermögen rückübertragen werden.
- Unklar ist, ob eine U-Kassenverpflichtung nebst Kassenvermögen auch auf eine andere U-Kasse übertragen werden kann. Diese Möglichkeit war in den alten KStR enthalten, findet sich in den neuen aber nicht wieder. Das könnte dafür sprechen, dass die Finanzverwaltung solche Übertragungen unterbinden will. In der Praxis sollten solche Fälle per Finanzamtsanfrage geklärt werden.
- Achtung: Unabhängig von den KStR muss jeglicher Versorgungsträgerwechsel auf jeden Fall in der U-Kassen-Satzung vorgesehen werden!

Aktuelle Seminare der febs-Akademie

Die aktuellen Urteile, sowie deren Bedeutung für die Praxis besprechen wir unter anderem in folgenden Seminaren:

- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Produkthanbieter und Berater“ am 21.04.2016
- „Praktische Einführung von Zeitwertkonten“ am 26.04.2016
- „Direktversicherung intensiv“ am 27.04.2016
- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Arbeitgeber“ am 03.05.2016
- **NEU:** „Abrechnungspraxis in der betrieblichen Altersversorgung“ am 07.06.2016

Alle Details, sowie unser aktuelles Seminarprogramm mit den Terminen für weitere praxisorientierte Seminare finden sie unter www.febs-consulting.de/akademie.

Ihr Ansprechpartner

Markus Keller
Geschäftsführer
markus.keller@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

www.febs-consulting.de

Als unabhängige Sachverständige und zugelassener Rentenberater beraten wir Arbeitgeber rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren, sanieren und verwalten bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und gestalten neue Versorgungsformen.